



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 54-56)**

Titel **Beschluß vom 19ten May 1808, enthaltend eine Verbescheidung an das Ehegericht, über die Paternitätsfälle, wo der Klägerin der Eyd nicht aufgelegt werden darf.**

Ordnungsnummer

Datum 19.05.1808

[S. 54] Nach Anhörung des hinterbrachten Commissional-Gutachtens, über das von dem Lobl. Ehegericht an den Kleinen Rath erlassene Ansuchen, um eine Anleitung, wie es sich in Fällen, wo Ehemänner // [S. 55] von ledigen Weibspersonen der Paternität beklagt werden, diese aber von ersteren beharrlich widersprochen wird, und der klagenden Weibsperson, weil sie durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin wird, nach dem 163sten §. des Matrimonialgesetzes, der Erhärtungseyd nicht anvertraut werden darf, zu benehmen habe? – wurde beschlossen, dem Lobl. Ehegericht bis zur eintretenden Revision des Matrimonialgesetzes, folgende anleitende Verbscheidung zu ertheilen:

- 1.) Sey der Sinn des 163sten §. des Matrimonialgesetzes, welcher der Weibsperson, die durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin werde, die Befugniß nehme, ihre Klage durch den Eyd zu beweisen, allerdings deutlich und bestimmt, und könne mithin keiner Weibsperson, die wisse, daß sie, oder derjenige, den sie anklagt, durch ein Eheband verpflichtet sey, gegen letztern der Eyd anvertraut werden.
- 2.) Wenn dann auch der Mannsperson, wegen offenkundigen schlechten Läumdens, oder weil sie durch richterliche Sentenz der Eidesleistung unfähig geworden ist, der Reinigungs-Eyd nicht auferlegt werden kann, so wird das Gericht nach den vorhandenen höheren Wahrscheinlichkeitsgründen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Umstände, und mit genauer Befolgung aller, auf den jedes- // [S. 56] mahligen Fall anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, über den Paternitätsprozeß urtheilen und die streitige Klage entscheiden; wenn es aber sich wegen Mangel an Bestimmungsgründen außer Stand sehen würde, die Klage zu entscheiden, alsdann den Fall Gott und der Zeit anheimstellen und den Entscheid bis zu allfällig erfolgreicher mehrerer Aufheiterung der Sache suspendieren, inzwischen aber das uneheliche Kind mit allen Folgen der Mutter zukennen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]